1.1.2025

Strafverfahren des Recklinghausener Arztes Heinrich-Karl Werner Habig

<u>Bekanntmachung seines Verteidigers Rechtsanwalt Wilfried Schmitz zu den</u> neuesten Entwicklungen

A)

In dem 1. Revisionsverfahren von Heinrich-Karl Werner Habig (nachfolgend Heinrich Habig) gegen das 1. (Teil-)Urteil des Landgerichts Bochum vom 29.6.2023 zu AZ. 12 KLs-35 Js 540/22-6/23, mit dem Heinrich-Karl Werner Habig zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von $\underline{2}$ Jahren und 10 Monaten verurteilt worden ist,

wegen des Tatvorwurfs der unrichtigen Dokumentation einer Schutzimpfung gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 in 207 Fällen, davon in 190 Fällen in Tateinheit mit dem Ausstellen unrichtiger Gesundheitszeugnisse.

Am 30.12.2024 wurde mir nun der Beschluss des 4. Strafsenats des BGH (Az: 4 StR 75/24) vom 11.9.2024 (sic!!) postalisch zugestellt, mit dem die Revision gegen das vorgenannte Urteil vom 29.6.2023 verworfen worden ist.

Die Begründung dieses Beschlusses, die über die – nicht nur aus meiner Sicht – mit Abstand wichtigsten tatsächlichen und rechtlichen Fragen dieser Strafsache hinweggeht, ist m.E. ein weiterer Offenbarungseid der Justiz.

Dieser Offenbarungseid wiegt aber umso schwerer, weil sich jetzt erstmals der BGH als höchstes Strafgericht mit den wesentlichen Fragen befassen musste, die alle Ärztinnen und Ärzte betreffen, die wegen vergleichbarer Tatvorwürfe strafrechtlich verfolgt wurden.

Gegen diesen Beschluss vom 11.9.2024 (!) habe ich mit Schriftsatz vom 31.12.2024

wegen Verletzung des Anspruchs des Beschwerdeführers Heinrich Habig auf rechtliches Gehör

Anhörungsrüge gem. § 356 a StPO und zugleich

Gegenerklärung gem. § 349 Abs. 3 S. 2 stopp

und zudem wegen Besorgnis der Befangenheit der namentlich noch nicht bekannten Richter, die an diesem Beschluss mitgewirkt haben, gegen diese ein

Befangenheitsgesuch

eingereicht, damit dieser Beschluss vom 11.9.2024 nicht rechtskräftig wird und Heinrich Habig damit den Rechtsweg ausschöpft, was für eine etwaige Verfassungsbeschwerde zwingend Voraussetzung wäre (falls er diese dann erwägt).

Zur Begründung der o.g. Rechtsbehelfe habe ich im Wesentlichen ausgeführt:

Der Umstand, dass mir dieser Beschluss, der vom 11.9.2024 stammen soll, erst am 30.12.2024 postalisch zugestellt worden ist, wird durch die nachfolgende Unterschrift eidesstattlich versichert.

An diesem Beschluss muss schon gerügt werden, dass ihm nicht einmal entnommen werden kann, welche Richter des 4. Senats denn überhaupt an ihm mitgewirkt haben (sollen).

Die Namen der an der Beschlussfassung beteiligten Richter werden in dem Beschluss nicht angegeben, was nicht dementiert werden kann.

Vor diesem Hintergrund wird dieser Beschluss schon aus formalen Gründen für nichtig gehalten. Der Beschluss ist schon deshalb neu zu fassen.

Dann sollte er aber auch mit einer materiell zutreffenden Begründung abgefasst werden.

Dessen ungeachtet wird um dienstliche Erklärung des Vorsitzenden des 4. Strafsenats ersucht, welche Richter denn an diesem Beschluss mitgewirkt haben. So verlangt es nicht nur das historische Interesse einer sehr großen interessierten Öffentlichkeit.

Der Beschwerdeführer hat ein Anrecht zu erfahren, welche Richter für diesen Beschluss die Verantwortung tragen, zumal er seinen Befangenheitsantrag nur dann auf die verantwortlichen Richter beziehen kann.

Zudem wird bestritten, dass dieser Beschluss schon am 11.9.2024 befasst worden sein soll.

Wie kann es sein, dass mir erst jetzt – bzw. am 30.12.2024 - ein Beschluss zugestellt wird, der schon am 11.9.2024 gefasst worden sein soll?

Enthält dieses Datum 11.9.2024 einen oder mehrere Schreibfehler?

Diese Frage drängt sich auf, weil der Beschluss gleich einleitend einen offenkundigen Fehler enthält, da es dort heißt, der Beschwerdeführer wäre zurzeit in Haft.

Oder arbeitet die Geschäftsstelle des BGH bei der Zustellung von Beschlüssen stets oder doch zumindest zuweilen in diesem Tempo?

Und wieso glaubt der Senat, dass der Beschwerdeführer am 11.9.2024 bzw. nach dem 21.9.2023 noch in Haft war?

Es muss doch aktenkundig sein, dass der Beschwerdeführer schon am 21.9.2023 aus der U-Haft entlassen worden ist.

Die bislang nicht namentlich bekannten Richter, die an diesem Beschluss vom 11.9.2024 (?!) mitgewirkt haben, werden jedenfalls höchst vorsorglich schon jetzt

wegen Besorgnis der Befangenheit

abgelehnt.

Ich beantrage deshalb,

meinem Mandanten die zur Mitwirkung bei der Entscheidung über den Ablehnungsgrund berufenen Gerichtspersonen namhaft zu machen, § 24 Abs. 3 S. 2 StPO,

mir die dienstliche Äußerung der abgelehnten Richter vor einer Entscheidung über das Ablehnungsgesuch zugänglich zu machen, was zugleich die Frage klären mag, welche Richter denn überhaupt an diesem Beschluss mitgewirkt haben, und

meinem Mandanten die Gelegenheit zu geben hierzu schriftlich Stellung zu nehmen.

Anhörungsrüge, Gegenvorstellung und Befangenheitsantrag sind begründet, weil der erkennende Senat faktisch den gesamten Vortrag des Beschwerdeführers ignoriert hat, insbesondere auch den Teil, der sich auf die materiell-rechtlichen Fragen bezieht.

Ein Satz, und alle formellen Rügen sind abgebügelt, so dass kein Redakteur einer juristischen Zeitschrift erfahren muss, wie die Öffentlichkeit im Rahmen dieses Strafverfahrens behandelt worden ist. Dieser "Lösungsweg" wurde schon erwartet.

Aber ob § 74 Abs. 2 IfSG hier anwendbar ist, dieser Frage widmet der erkennende Senat 10 Seiten seiner Revisionsbegründung, gerade so, als ob dies nun die einzige noch höchstrichterlich zu klärende Frage ist, die diese Revision aufgeworfen hat.

Diese eine Frage ist offenbar so unverfänglich bzw. ohne jede politische Brisanz, dass die Begründung des erkennenden Senats hierzu auch in juristischen Zeitschriften abgedruckt werden darf.

Die Frage, ob der Beschwerdeführer ggf. gerechtfertigt oder doch zumindest entschuldigt war, möchte der erkennende Senat aber mit keinem Wort würdigen, und das trotz all der Fakten, die erstinstanzlich und dann auch mit der Revisionsbegründung vorgetragen worden sind.

Ist den Richtern die Behandlung solcher Fragen in einem Beschluss etwa zu unangenehm, weil diese Fragen in politischer und juristischer Hinsicht besonders brisant sind und ihre Würdigung in einer Beschlussbegründung – mit welchem Ergebnis auch immer sie abschließen würde – zu großem Unmut führen könnte?

Was würde die Politik sagen, wenn ein Strafsenat eines BGH offiziell anerkennen würde, dass ein Arzt, der seinen verfassungswidrig genötigten Patienten Nothilfe leisten wollte, gerechtfertigt oder doch zumindest entschuldigt war?

Mit dem Übergehen all der Fakten und Erkenntnisse zur kriminellen Dimension der gesamten Covid-19-Injektionsagenda und ihrer katastrophalen Folgen für Leben und Gesundheit von Millionen Menschen, die das Handeln des Beschwerdeführers als gerechtfertigt oder jedenfalls als entschuldigt erscheinen lassen müssen, leisten die hier abgelehnten Richter faktisch einen weiteren Beitrag zur Vertuschung dieser Katastrophe und zur Verhinderung ihrer Aufklärung.

Am besten – so offenbar der Standpunkt der hier abgelehnten Richter – man würdigt solchen Fragen kein einziges Wort. Worüber man nicht spricht, das gibt es auch nicht. Also deutet man es in seinen Entscheidungen nicht einmal an.

Aus der Sicht des Beschwerdeführers und der Verteidigung wird dadurch der Eindruck erzeugt, als hätten wir es hier mit Strafrichtern eines Bundesgerichts zu tun, die über schwerstes kriminelles Unrecht, das zum Nachteil der gesamten Bevölkerung verwirklicht worden ist, den Mantel bzw. die Robe des Schweigens ausbreiten wollen.

Im besten Deutschland aller Zeiten darf die Wahrheit also offenbar nicht einmal mehr von BGH-Richtern angedeutet worden, denn sonst "könnte" es ja politische Kreise verärgern, die auf Grund ihrer eigenen Verstrickungen lieber gar nicht erst mit der Aufarbeitung der Covid-19-Injektionsagenda anfangen möchten. Diese Kreise würden es sicherlich nicht gerne sehen, wenn solche Rechtsfragen in einem solchen Beschluss eines Bundesgerichts auch nur angesprochen werden, weil die Veröffentlichung eines Beschlusses mit solchen Inhalten absehbar eine allgemeine Diskussion auslösen würde, nicht nur unter Abonnenten der NJW.

Ist es aber mit der Würde und der Ehre des Amts eines BGH-Richters wirklich vereinbar, dass solche Rechtsfragen, die (nicht nur) unzählige Ärztinnen und Ärzte betreffen, die wegen vergleichbarer Tatvorwürfe strafrechtlich verfolgt wurden, einfach unbehandelt bleiben und damit faktisch unterschlagen werden?

Kann Rechtsfrieden also – hier in diesem Einzelfall oder gar auf Dauer - durch das Ausklammern von eindeutigen Fakten und unbeguemen Fragen hergestellt werden?

Wir werden ja sehen, ob die Bevölkerung, die auf den Straßen Bochums und Recklinghausens wiederholt für Heinrich Habig demonstriert hat, jetzt wieder aktiv werden wird.

Es ist überdies nicht nachvollziehbar, warum schon im September 2024 über diese Revision gegen das Urteil entschieden worden ist/sein soll, obschon zu der weiteren Revision des Beschwerdeführers zu dem 2. (Teil-)Urteil in dieser Strafsache vom 21.9.2023 aktuell noch nicht einmal eine Stellungnahme des Generalbundesanwalts vorliegt.

Besteht hier nicht die Gefahr einander widerstreitender Entscheidungen in der gleichen Strafsache?

Oder wird die 2. Revision gegen das Urteil vom 21.9.2023 schon jetzt als offensichtlich begründet erachtet, weil die StPO nun einmal keine Teilurteile und kein "zwei Mal in derselben Sache" kennt?

Diese Vorgehensweise der hier abgelehnten Richter ist unter keinem Gesichtspunkt nachvollziehbar, es sei denn, dass hier letztlich nur das Ergebnis zählt, damit ein weiterer Justizskandal als solcher unentdeckt bleibt und ein gewissen- und ehrenhafter Arzt, der sich bewährte als so viele versagten, endlich seinen Denkzettel bekommt gemäß der Formel "Bestrafe 1, erziehe 100."

Das Leitbild des Arztes, der – wie es seine Berufspflicht und seine Menschlichkeit verlangt - den hippokratischen Eid über alles stellt, soll offenbar unter allem Umständen zertrümmert werden, damit sich bei der nächsten "Pandemie" – ob nun

real oder inszeniert – kein Arzt mehr einer politischen Agenda widersetzt und bedenkenlos die nächsten experimentellen Spritzen in die Körper der Menschen jagt.

Die hier abgelehnten Richter haben nun – ebenfalls - einen aktiven Beitrag dazu geleistet, dieses Leitbild zu zertrümmern.

Ein Arzt, der die Interessen von Politik und Pharmaindustrie durchkreuzt, wird "mit Mitteln des Rechts" vernichtet, während das ganze Unrecht, das den Menschen in diesem Land, insbesondere den Kindern, Senioren, Arbeitnehmern, Soldaten und Angehörigen im Rahmen der Covid-19-Injektionsagenda und der sie forcierenden Medienhetze gegenüber Ungeimpften angetan worden ist, nicht nur ungesühnt bleibt, sondern komplett totgeschwiegen wird.

Bei dieser Gelegenheit möchte ich anmerken, dass weder ich noch sonst jemand beobachten konnte, dass der Generalbundesanwalt auf Grund der Sachverhalte, die ihm jedenfalls mit meinem Revisionsvorbringen zur Kenntnis gereicht worden sind, irgendwelche Ermittlungen eingeleitet hätte.

Ich frage mich schon die ganze Zeit was geschieht, wenn die Bevölkerung irgendwann mit Nachdruck wissen möchte, warum das so ist.

Im Rahmen des Revisionsvorbringens wurde insbesondere auch der Nachweis erbracht,

dass das Nutzen-Risiko-Verhältnis der am häufigsten verabreichten Covid-19-Injektionen, d.h. von Comirnaty und Spikevax, <u>eindeutig negativ</u> i.S. von § 84 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 AMG war und ist und dass und warum diese Tatsache schon im Verlaufe des Monats Dezember 2020 (!) auch für jeden Arzt erkennbar sein musste,

Pfizer schon am 28.2.2021 (!) – also nach nur ca. 2 ½ Monaten nach Beginn des Vertriebs von Comirnaty - positive Kenntnis von weltweit 1.223 Todesverdachtsfällen hatte,

dass 1.223 Tote innerhalb von nur ca. 2½ Monaten nicht als "nebenwirkungsfrei" bezeichnet werden können, jedenfalls dann nicht, wenn ein Menschenleben innerhalb der vom Grundgesetz verbürgten Werteordnung, die auf der Würde des einzelnen Menschen basiert, überhaupt noch einen Wert hat,

alleine schon die kriminelle Unternehmensgeschichte von Pfizer für alle "Impf"-Ärzte und Politiker ein riesiges Warnsignal sein musste,

dass das PEI hinsichtlich der Überwachung der Covid-19-Injektionen systematisch und umfassend versagt hat, wodurch alleine in diesem Land Gesundheit und Leben von Millionen Menschen in unverantwortlicher Weise gefährdet worden sind.

Und trotz – oder wegen? - dieser und zahlreicher weiterer erschütternder Fakten, die für die gesamte Öffentlichkeit von allergrößtem Interesse sind, will sich dieser 4. Strafsenat mit keinem Wort mit der Frage befassen, ob der Beschwerdeführer gerechtfertigt oder entschuldigt war oder – angesichts seiner evident altruistischen Motivation, die voll und ganz seiner Bindung an den hippokratischen Eid und seine Berufspflichten entsprach - zumindest äußerste Milde bei der Strafzumessung verdient?

Vor allem, wenn man bedenkt, dass eine in diesem Jahr veröffentlichte Studie, die die Mortalitätsdaten von 125 Ländern ausgewertet hat, schätzt, dass alleine infolge der menschenverachtenden Covid-19-Injektionskampagne ca. 17 Millionen verstorben sind?

In einem Artikel von tkp.at vom 21.7.2024 heißt es hierzu (Zitat):

CORRELATION hat einen neuen Bericht mit dem Titel "Spatiotemporal variation of excess all-cause mortality in the world (125 countries) during the Covid period 2020-2023 regarding socio economic factors and public-health and medical interventions" ("Räumlich-zeitliche Variation der überhöhten Gesamtmortalität in der Welt (125 Länder) während des Covid-Zeitraums 2020-2023 unter Berücksichtigung sozioökonomischer Faktoren und gesundheitspolitischer und medizinischer Interventionen".)veröffentlicht, der von Denis G. Rancourt, Joseph Hickey und Christian Linard verfasst wurde.

. . .

Der Bericht, der 521 Seiten mit Hunderten von Abbildungen umfasst, enthält eine detaillierte Untersuchung der übermäßigen Gesamtsterblichkeit während des Covid-Zeitraums in 125 Ländern, die etwa 35 % der Weltbevölkerung ausmachen.

Die Studie kommt zu dem Schluss, dass die Hauptursachen für die überzähligen Todesfälle weltweit auf die Maßnahmen des öffentlichen Gesundheitswesens zurückzuführen sind, nicht auf das Virus selbst.

Die Forscher schätzen, dass es während des Untersuchungszeitraums rund 30,9 Millionen zusätzliche Todesfälle aus allen Ursachen gab.

Die Studie stellt die herkömmliche Erklärung in Frage, dass SARS-CoV-2 die meisten Todesfälle verursacht hat. Die Autoren zeigen, dass Faktoren wie Abriegelungen, schädliche medizinische Eingriffe und Corona-Impfstoffe erheblich zur Übersterblichkeit beigetragen haben.

Die Studie har keine Beweise dafür gefunden, dass Impfkampagnen die Gesamtsterblichkeit senken. Im Gegenteil, die Forscher schätzen, dass 17 Millionen zusätzliche Todesfälle mit der Impfkampagne in Verbindung gebracht werden..." (**Zitat Ende**)

https://tkp.at/2024/07/21/studie-309-millionen-zusaetzliche-todesfaelle-durch-corona-massnahmen-und-impfkampagne/

Zum Vergleich: Die Zahl der Toten des 1. Weltkrieges wird bekanntlich auf bis zu 20 Millionen geschätzt.

Aber auch in diesem Wissen soll der Beschwerdeführer – immer noch - wie ein schwerer Krimineller bestraft werden, obwohl er – wie vorgetragen wurde – statistisch zuverlässig hunderte Menschen vor schwerwiegenden Nebenwirkungen bewahrt haben muss, wenn die gegenständlichen Tatvorwürfe zutreffend wären?

Die hier abgelehnten Richter haben offenbar nicht verstanden, dass das Gesetz für den Menschen da ist, nicht der Mensch für das Gesetz.

Genauso ist die Medizin, die den Menschen heilt oder seine Beschwerden lindert, für den Menschen da, nicht der Mensch für die Testung einer hochexperimenteller Geninjektion, deren fehlender Nutzen und hohe Gefährlichkeit von allem Anfang an – schon vor Beginn

des Vertriebs – jedenfalls für die Arzneimittelaufsichtsbehörden und für Ärzte erkennbar war, unterstellt, dass sie noch zu kritischen Denken fähig waren und mehr sein wollten als Pharmareferenten und Produktverkäufer.

Die hier abgelehnten Richter haben den Gehalt des Nürnberger Kodex offensichtlich nicht erfasst.

In Art. 7 S. 2 des "Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte vom 19.Dezember 1966" (BGBI. 1973 II 1553) heißt es immer noch:

"Insbesondere darf niemand ohne seine <u>freiwillige</u> Zustimmung medizinischen oder wissenschaftlichen Versuchen unterworfen werden."

Es wurde umfangreich dazu vorgetragen, dass und warum eine solche "freiwillige" Zustimmung im Tatzeitraum faktisch unmöglich war und dass die Bevölkerung seinerzeit auch – nachweislich – systematisch über die Unwirksamkeit und Gefährlichkeit der Covid-19-Injektionen getäuscht worden ist.

Über diese systematische Desinformation der Bevölkerung hinausgehend kenne ich keinen einzigen "Geimpften", der vor Verabreichung einer Covid-19-Injektion von seinem "Impf"-Arzt darüber aufgeklärt worden wäre,

dass seine Gesundheit ohne eine COVID-«Impfung» aufgrund von SARS-CoV-2 keinesfalls erheblich gefährdet ist, <u>und dass es durchaus valable Alternativen zur Prävention, respektive zur Behandlung einer schweren Erkrankung aufgrund Infektion mit SARS- CoV-2 gab und gibt,</u>

dass es sich bei den Zulassungen der COVID-19-«Impfstoffe» keinesfalls um ordentliche Zulassungen handelt, sondern nur um sogenannte bedingte Zulassungen …,

dass diese Zulassungen gemäß Fach- und Patienteninformationen auf einer unvollständigen klinischen Datenlage erteilt wurden,

dass eine beschränkte («entblindete») Studienpopulation und eine massiv verkürzte Studiendauer vorlagen,

dass zufolge komplett fehlender Langzeitstudien nicht alle Risiken und Nebenwirkungen bekannt waren und noch immer nicht bekannt sind,

dass es sich demnach um einen experimentellen «Impfstoff» handelt, welcher sich noch immer in der Testphase des Menschenversuchs (klinische Phase III-Studien) befindet, und

er somit faktisch an einem großangelegten Feldversuch teilnimmt.

Deshalb gehe ich wie die schweizer Kanzlei Kruse Law davon aus, dass nur schon diese wichtigen Informationen wesentliche Risikofaktoren betreffen und für einen freien Impfentscheid schlicht unentbehrlich waren und sind, so dass alle Einwilligungen, die ohne ihre Kenntnis und individuelle Abwägung getroffen worden sind, auf einem Sachverhaltsirrtum basieren.

Auch dem 4. Strafsenat dürfte kein einziges Strafverfahren bekannt sein, in dem z.B. wegen des systematischen und höchst folgenschweren Versagens der

Verantwortlichen des PEI bei der Überwachung der Covid-19-Injektionen Anklage erhoben worden ist.

Oder hat der 4. Strafsenat von auch nur einer einzigen Anklage gegen einen Covid-19-"Impf"-Arzt Kenntnis, dessen Patienten unmittelbar nach einer solchen Injektion schwerwiegend erkrankt oder sogar verstorben sind?

Haben diese "Impf"-Ärzte mangels wirksamer Aufklärung nicht stets eine tatbestandliche Körperverletzung begangen, die in vielen Fällen eine gefährliche / schwere Körperverletzung (ggf. mit Todesfolge) verkörpert?

Wenn dort größtmöglicher Schaden für Leib und Leben der Patienten entstanden ist, bei dem Beschwerdeführer aber nicht, warum wird dann ausgerechnet der Beschwerdeführer angeklagt und mit existenzvernichtenden Strafen belegt, während die "Impf"-Ärzte, die sich durch ihre Beteiligung an der Covid-19-Injektionsagenda regelmäßig auch noch eine goldene Nase verdient haben, vollkommen unbehelligt bleiben?

Jetzt kann sich der 4. Strafsenat selbst die Frage beantworten, warum das so ist:

Weil sich faktisch alle staatlichen Institutionen – und auch die hier abgelehnten Richter des 4. Strafsenats - weigern, die katastrophalen und strafwürdigen Tatsachen der Covid-19-Injektionsagenda anzuerkennen und öffentlich die Wahrheit auszusprechen:

Die Covid-19-Injektionskampagne kann nur als das größte medizinische Verbrechen der Menschheitsgeschichte bezeichnet werden.

Tragisch für den Beschwerdeführer, da er die Durchführung dieses Verbrechens offenbar empfindlich gestört hat.

Denn lieber richtet man über die Ärzte, die sich dem Wahnsinn dieses kriminellen Massenexperiments entgegenstellen wollten, als dass auch nur ein Schuldiger angeklagt und gerichtet wird, der für diesen Wahnsinn maßgeblich mitverantwortlich war.

Richtern, die diese Doppelstandards in der Strafrechtspflege hinweggehen, müssen aus der Sicht eines jeden verständigen Angeklagten die Besorgnis begründen, dass sie im Interesse ihrer eigenen Karriere bloß eine für "politisch korrekt" gehaltene Entscheidung verkünden wollen und den Vorrang des Rechts deshalb in seinem Fall aufgegeben haben.

Auch Richter müssen – Ärzten vergleichbar – dem Kodex folgen, dass das Leben der Menschen höher steht als das Verteidigen oder Schützen einer politischen Agenda und ihrer Verantwortlichen.

Richter, die sogar noch in der 2. Jahreshälfte 2024 eindeutige Daten und wissenschaftlich fundierte Nachweise, die den Beschwerdeführer in jeder Hinsicht entlasten, umfassend ignorieren können, haben sich dadurch vollkommen disqualifiziert, um in einer solchen Rechtssache Recht zu sprechen.

Solche Richter sind in höchstem Maße befangen und müssen von der weiteren Mitwirkung an diesem Revisionsverfahren ausgeschlossen werden.

Nach meiner persönlichen Überzeugung sollten solche Richter am besten gleich auch ihren Dienst quittieren, weil die Bevölkerung Anspruch auf Richter hat, die das Recht unter allen Umständen – selbst unter "Bedrohung" eines möglichen Karriereendes - verteidigen.

Die hier abgelehnten Richter sollten sich fragen, wo eigentlich ihr Mut geblieben ist, die richterliche Unabhängigkeit unter allen Umständen zu verteidigen.

Diese Richter können sich auf Grund meines Vortrags nicht mehr mit der Behauptung verteidigen, es doch nicht besser gewusst zu haben.

Die hier abgelehnten Richter sollten sich also besser selbst wegen Befangenheit ablehnen.

Im Übrigen wird zur Begründung der hier eingelegten Rechtsbehelfe auf den gesamten erstinstanzlichen Vortrag, die gesamte Revisionsbegründung und den Inhalt der aktuellen Musterklage gegen BioNTech in der **Anlage** Bezug genommen.

Ergänzender Vortrag bleibt ausdrücklich vorbehalten.

B)

Welche RichterInnen waren denn nun an diesem Beschluss beteiligt?

Gemäß der **Geschäftsverteilung des BGH** gehören die folgenden RichterInnen dem 4. Strafsenat des BGH an, der für die Revisionen des Arztes Heinrich Habig zuständig ist:

https://www.bundesgerichtshof.de/DE/DasGericht/Geschaeftsverteilung/BesetzungSenate/ Strafsenate/4strafsenat.html

https://t.me/RAWilfriedSchmitz

C)

Zur gesamten Prozessgeschichte von Heinrich Habig:

Nachdem der Heinrich Habig im Jahre 2023 in 2 ("Teil"-)Urteilen zu mehrjährigen Haftstrafen verurteilt wurde (die 2. Revision gegen das 2. (Teil-)Urteil des Landgerichts Bochum vom 21.9.2023 ist aktuell immer noch beim BGH anhängig), kam es noch zu folgenden weiteren Entwicklungen:

Es folgten 2 verwaltungsgerichtliche Verfahren, in denen von Seiten der Bezirksregierung Münster versucht wurde, Heinrich Habig wegen seiner – seinerzeit noch nicht rechtskräftigen Verurteilungen - die Approbation zu entziehen. Wenn diese Versuche konnten vor dem zuständigen Verwaltungsgericht Gelsenkirchen in 2 Verwaltungsstreitverfahren mit Erfolg abgewehrt werden.

Danach folgte 1 weiteres Strafverfahren gegen Heinrich Habig wegen des Tatverdachts der Körperverletzung, weil ein vormaliger Patient behauptete, er hätte mangels Antikörper im Blut wohl nur Kochsalz erhalten, und in eine Injektion mit einer Kochsalzlösung habe er ja nicht eingewilligt.

Dieses Strafverfahren wurde schließlich nach umfangreicher Stellungnahme meinerseits eingestellt.

Dann wurde Mitte November 2024 auf Grund einer weiteren Strafanzeige eines vormaligen Patienten noch ein weiteres (3.) Strafverfahren gegen Heinrich Habig eingeleitet, ebenfalls wegen des Tatvorwurfs der Körperverletzung zum Nachteil eines Patienten.

Dieses - bislang 3. - Strafverfahren wurde kürzlich ebenfalls – nach abermaliger umfangreicher Verteidigungsschrift - von der StA Bochum im Ermittlungsverfahren und somit ohne weitere Anklageerhebung eingestellt.

D)

Wer die weitere Verteidigung von Heinrich Habig in dem o.g. Verfahren vor dem BGH weiter unterstützen möchte, der kann das gerne wie folgt tun:

Verwendungszweck: "Schenkung für Verteidigung von Heinrich"

Paypal - senden an: ra.wschmitz@gmail.com

Bankkonto - Empfänger: Wilfried Schmitz, Volksbank Heinsberg, IBAN:

DE78370694125002444013, BIC: GENODED1HRB

https://t.me/RAWilfriedSchmitz

Schmitz Rechtsanwalt